KOMMERZIELLE AUSSCHREIBUNGS-BEDINGUNGEN RAHMENVERTRAG

Kreativagenturleistungen

Auftraggeber
Die Republik Österreich (Bund), vertreten durch den Bundesminister für Innovation und Mobilität und Infrastruktur und One Mobility GmbH

sowie die

One Mobility GmbH

– kurz „Auftraggeber“ genannt –

alle vertreten durch die
Bundesbeschaffung GmbH, Lassallestraße 9 b, 1020 Wien
– kurz „BBG“ genannt –

Internes Geschäftszeichen der BBG: GZ 5292.05380

INHALTSVERZEICHNIS

1 Vorbemerkung 4
1.1 Begriffsdefinitionen und Form des Textes 4
1.2 Allgemeines zu diesem Vergabeverfahren 4

2 Vertragsparteien 4

3 Vertragsbestandteile 5

4 Vertragsgegenstand 5
4.1 Ziel des Rahmenvertrags 5
4.2 Mengengerüst 5

5 Modalitäten der Vertragsabwicklung 6
5.1 Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Auftraggebers 6
5.2 Rechtsgültige Abrufe aus diesem Rahmenvertrag 6
5.3 Nutzung des elektronischen Einkaufssystems (e-Shop) 6
5.3.1 Allgemeines 6
5.3.2 Bestellungen 7
5.4 Reaktionszeiten 8
5.5 Storno 8

6 Der Auftragnehmer und die BBG 8
6.1 Vertragsübergabegespräch 9
6.2 Hotline 9
6.3 Einhebung der Verwaltungscharge 9
6.4 Controlling-Berichtspflicht 10
6.5 Subunternehmer der BBG 11
6.6 Servicegebühr 11
6.7 Zahlungsbedingungen für Zahlungen an die BBG 11
6.8 Haftung 11

7 Leistungsgegenstand 12

8 Leistungsabwicklung 12
8.1 Erfüllungsort 12
8.2 Leistungsbeginn und Terminplan 12
8.3 Abnahme und Vollständigkeitsüberprüfungen 13

9 Entgelt und Zahlungsbedingungen 14
9.1 Entgelt 14
9.2 Wertsicherung 14
9.3 Zahlungsbedingungen 15

10 Rechnungslegung 16
10.1 Art der Rechnungslegung 16
10.2 Erstellung und Einbringung von Rechnungen durch die BBG 16

10.3 Übermittlung der Rechnungen an den Auftragnehmer 17
10.4 Formate und Formen der Datensatzeinbringung durch den Auftragnehmer 17
10.5 Inhalt der vom Auftragnehmer zu übermittelnden elektronischen Datensätze 17

11 Sonstige Pflichten des Auftragnehmers 18
11.1 Subunternehmer des Auftragnehmers 18
11.2 Mitarbeiter des Auftragnehmers und personenbezogene Sicherheitserfordernisse 19
11.3 Meldepflichten 19
11.4 Einhaltung des österreichischen Arbeits-, Sozial- und Umweltrechts 20
11.5 Verschwiegenheitspflichten 20
11.6 Datenschutz 21
11.6.1 Umfang 21
11.6.2 Pflichten des jeweiligen Auftragsverarbeiters 21
11.6.3 Ort der Durchführung der Datenverarbeitung 22
11.6.4 Sub-Auftragsverarbeiter 23
11.7 Veröffentlichungen 23

12 Leistungsstörungen und Haftung 23
12.1 Haftung und Gewährleistung 23
12.2 Verzug – Vertragsstrafe 25
12.3 Schad- und Klagloshaltung 25
12.4 Nutzungs- und Verwertungsrechte 26

13 Vertragsdauer und Vertragsbeendigung 27
13.1 Vertragsdauer 27
13.2 Option auf Vertragsverlängerung 27
13.3 Ordentliche Kündigung der Einzelaufträge 27
13.4 Ordentliche Kündigung des Rahmenvertrags 27
13.5 Vorzeitige Vertragsauflösung aus wichtigem Grund 28

14 Schlussbestimmungen 29
14.1 Schriftform 29
14.2 Anzuwendendes Recht 29
14.3 Aufrechnungsverbot 29
14.4 Gerichtsstand 29
14.5 Salvatorische Klausel 29

1 Vorbemerkung

1.1 Begriffsdefinitionen und Form des Textes

[01] Im Rahmen dieser Ausschreibung sind die hier angeführten Begriffe jeweils zu verstehen wie folgt:

- **Tage**: Alle Kalendertage
- **Werktage**: Die Wochentage von Montag bis Freitag, ausgenommen bundesweite gesetzliche Feiertage in der Republik Österreich
- **Wertangaben in EUR:** Diese sind, soweit nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges geregelt ist, als Nettowerte zu verstehen

[02] Bei personenbezogenen Bezeichnungen gilt die jeweils gewählte Form für alle Geschlechter.

1.2 Allgemeines zu diesem Vergabeverfahren

[03] Aufgrund des Bundesgesetzes über die Errichtung einer Bundesbeschaffung Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BB-GmbH-Gesetz), BGBl. I 39/2001, i. d. F. BGBl. I Nr. 76/2006, wurde die Bundesbeschaffung GmbH (BBG) mit der Firmenbuchnummer FN 210220 y errichtet. Aufgabe der BBG ist insbesondere die Durchführung von Vergabeverfahren sowie der Abschluss von Verträgen, insbesondere auch im Namen und auf Rechnung des Bundes.

[04] Gemäß § 3 Abs. 3 BB-GmbH-Gesetz ist die BBG weiters berechtigt, im Namen und auf Rechnung von Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden und von Auftraggebern gemäß §§ 4, 166 bis 168 Bundesvergabegesetz 2018 (BVergG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018, in der jeweils geltenden Fassung, Vergabeverfahren zur Deckung deren Bedarfes an Waren und Dienstleistungen durchzuführen.

[05] Die BBG ist eine zentrale Beschaffungsstelle gemäß § 2 Z 47 BVergG 2018.

2 Vertragsparteien

[06] Vertragsparteien sind

[07] einerseits die Republik Österreich (Bund), vertreten durch den Bundesminister für Innovation und Mobilität und Infrastruktur und die One Mobility GmbH, jeweils als **Auftraggeber**,

[08] sowie

[09] andererseits der im Vergabeverfahren GZ 5292.05380 ermittelte Bestbieter als **Auftragnehmer**.

3 Vertragsbestandteile

[10] Der Rahmenvertrag besteht aus dieser Vertragsurkunde und den nachstehenden Beilagen, die einen integrierenden Vertragsbestandteil bilden und nach Maßgabe folgender Reihenfolge gültig sind:

- ausgefüllte Stammdaten und Formular in der Vergabeplattform
- ausgefülltes Preisblatt gemäß Angebot des Auftragnehmers
- Beilage „Elektronische Bestellvorlage“
- sonstige Bestandteile des Angebotes des Auftragnehmers
- Allgemeine Ausschreibungsbedingungen (AAB)
- allfällige Fragenbeantwortungen

[11] Im Falle von Widersprüchen zwischen Bestandteilen dieses Vertrages gilt der jeweils vorgereihte Vertragsbestandteil.

[12] Allfällige allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder branchenübliche Geschäftsbedingungen werden **nicht** Vertragsinhalt.

4 Vertragsgegenstand

4.1 Ziel des Rahmenvertrags

[13] Ziel dieses Rahmenvertrages sind Kreativagenturleistungen für öffentliche Auftraggeber im Sinne der Punkte 2 des Vertrages.

4.2 Mengengerüst

[14] Auf Basis dieses Vertrages können Leistungen im folgenden Ausmaß beschafft werden:

Mindestabrufwert in € netto	**Maximalabrufwert in € netto ohne Vertragsverlälngerung** (gemäß **Punkt 13.2)**	**Maximalabrufwert in € netto inklusive Vertragsverlängerung um ein Jahr** (gemäß Punkt 13.2)	**Maximalabrufwert in € netto inklusive Vertragsverlängerung um zwei Jahre** (gemäß Punkt 13.2)
[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]

5 Modalitäten der Vertragsabwicklung

5.1 Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Auftraggebers

[15] Die Rechte und Pflichten, die mit der Durchführung der jeweiligen konkreten Leistung/Lieferung zusammenhängen, einschließlich der Kontrolle der Leistungen, der Prüfung, Begleichung oder Beanstandung der Rechnungen und der Geltendmachung allfälliger damit zusammenhängender Ansprüche des Auftraggebers, werden von jenem Auftraggeber wahrgenommen, der die jeweilige Leistung abgerufen hat. Zuständiger Ansprechpartner beim Auftraggeber ist grundsätzlich die abrufende Stelle.

[16] Der Auftragnehmer wendet sich für alle einzelfallbezogenen Geschäftsvorfälle direkt an den betroffenen Auftraggeber. Behauptet der Auftraggeber Mängel in der Leistungserbringung des Auftragnehmers, so hat der Auftragnehmer die BBG unverzüglich darüber zu informieren.

[17] Die Rechte und Pflichten, die grundsätzliche Fragen der gesamtvertraglichen Gestaltung bzw. des gesamtvertraglichen Verhältnisses betreffen, werden von der BBG wahrgenommen. Dies betrifft insbesondere die Ausübung der Kündigungs- und Rücktrittsrechte sowie die Vornahme allfälliger Vertragsabänderungen.

5.2 Rechtsgültige Abrufe aus diesem Rahmenvertrag

[18] Aufgrund dieses Rahmenvertrages werden durch die Auftraggeber Einzelleistungen abgerufen. Die jeweiligen Abrufe erfolgen durch das in diesem Vertrag beschriebene elektronische Einkaufssystem. Der Auftragnehmer darf grundsätzlich nur auf Grund derartiger Abrufe tätig werden; widrigenfalls steht dem Auftragnehmer kein wie immer geartetes Entgelt oder Aufwandersatz zu.

5.3 Nutzung des elektronischen Einkaufssystems (e-Shop)

5.3.1 Allgemeines

[19] Die BBG stellt ein elektronisches Einkaufssystem (e-Shop.gv.at) für den Abruf von Produkten und Dienstleistungen aus abgeschlossenen Rahmenverträgen und Rahmenvereinbarungen zur Verfügung.

[20] Die jeweiligen Auftraggeber und weitere Vertragspartner der BBG sind in den Stammdaten des elektronischen Einkaufssystems mit einer Kundennummer hinterlegt.

[21] Der Auftragnehmer hat sich nach Zuschlag des Rahmenvertrags über das BBG-Portal für einen Zugang zum e-Shop zu registrieren (Selbstregistrierung). Der Zugang zum e-Shop (Lieferantenzugang) ermöglicht ihm die Verwaltung seiner Daten, die Übersicht von Bestellungen und, sofern benötigt, die Rechnungslegung.

[22] Die BBG wird in diesem System Informationen zum Rahmenvertrag und den angebotenen Leistungen hinterlegen.

5.3.2 Bestellungen

[23] Konkrete Bestellungen aus diesem Rahmenvertrag sind über den e-Shop der BBG zu tätigen.

[24] Die Abrufe erfolgen durch sogenannte „**Freitextbestellungen**“. Bei einer Freitextbestellung werden die jeweils vom Abruf umfassten Leistungen sowie der Wert unter Bezugnahme auf das Angebot des Auftragnehmers manuell im e-Shop eingetragen. Das entsprechende Angebot wird als Anhang im e-Shop hochgeladen und der Bestellung angehängt.

[25] Auf Anfrage des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, im e-Shop eine elektronische Vorlage entsprechend den Anforderungen des Auftraggebers zusammenzustellen. Wird ein Angebot des Auftragnehmers eingeholt, ist dieses – sofern der Auftraggeber nicht ausdrücklich etwas anderes wünscht – vom Auftragnehmer als elektronische Vorlage direkt im e-Shop zur Verfügung zu stellen.

[26] Die elektronische Vorlage wird dabei über eine im e-Shop integrierte Vorlagenfunktion übermittelt. Der Auftragnehmer hat bei der Anlage der Vorlagenpositionen die Wahl zwischen

- der schnellen Erfassung: hierbei wird nur die Gesamtangebotssumme erfasst
- der formularbasierten Erfassung, welche in ausgewählten Fällen durch die BBG erstellt und zur Verfügung gestellt werden.

[27] Mit Übermittlung des Abrufes (Bestellung) kommt der Vertrag über die abgerufene Leistung rechtsgültig zustande. Eine Ablehnung der Bestellung ist daher nicht mehr möglich, sofern nicht ausdrücklich eine solche Möglichkeit vereinbart wurde.

[28] Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich laufend über allfällige Bestelleingänge zu informieren.

[29] Der Auftragnehmer hat die Möglichkeit, direkt im e-Shop Auftragsbestätigungen zu erstellen und an die jeweilige abrufende Stelle zu übermitteln. Die Auftragsbestätigung dient der Dokumentation des Eingangs, hat jedoch für das Zustandekommen des Vertrages keine Relevanz.

[30] Bestellungen über ein anderes Medium als den e-Shop sind nur in besonderen Fällen und nach Freigabe durch die BBG erlaubt.

[31] In solchen Fällen müssen bei Bestellungen folgende Referenzen angegeben werden:

- BBG-Partnernummer des Bestellers
- BBG-Geschäftszahl

[32] Die BBG hat das einseitige Recht, die in der Beilage „Elektronische Bestellvorlage” dargestellten technischen Abläufe erforderlichenfalls zu ändern. Der Auftragnehmer wird hiervon jedenfalls 6 Wochen vor Änderung informiert.

5.4 Reaktionszeiten

[33] An Werktagen von Montag bis Donnerstag von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr und Freitag von 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr muss eine Reaktionszeit von maximal 24 Stunden innerhalb der angegebenen Bürozeiten ab

Kontaktaufnahme durch den Auftraggeber (telefonisch oder per Mail) gewährleistet sein. Es kann bei Erreichbarkeit des Auftraggebers bzw. der anfragenden Person auch eine Rückmeldung außerhalb der angegebenen Bürozeiten erfolgen.

[34] Wenn seitens des Auftraggebers die Notwendigkeit besteht und ein enstprechender Auftrag erteilt wurde Leistungen am späten Abend (Montag bis Donnerstag nach 19:00 Uhr bzw. Freitag nach 16:00 Uhr) oder am Wochenende bzw. an Feiertagen zu erbringen und diese Leistungen ein Ausmaß von 1 Stunde überschreiten, wird dies als separater Aufwand mit einem Stundensatz in Höhe von EUR 150,-- verrechnet.

[35] Unter Reaktionszeit ist die qualifizierte Rückmeldung des Auftragnehmers auf Fragen vom Auftraggeber zu verstehen. Als qualifizierte Rückmeldungen sind solche einzustufen, welche die konkrete Anfrage des Auftraggebers vollinhaltlich beantworten und keine weiteren Unklarheiten zur selben Anfrage offen lassen. Ob eine Rückmeldung zeitgerecht innerhalb der Reaktionszeit erfolgt ist, hat der Auftraggeber anhand der erfolgten Rückmeldung des Auftragnehmers zu beurteilen.

[36] Innerhalb der Reaktionszeit hat der Auftragnehmer somit u.a. zu nachstehenden Fragen des Auftraggebers zu antworten:

- Fragen zu übermittelten Änderungen, Projekt-Briefings oder Terminanfragen seitens des Auftraggebers
- Auskunftsersuchen zu Datenaufbereitung nach MedKF-TG
- Rückfragen zur Leistungsverfolgung und Reklamation (z.B. ob eine Leistungsverfolgung erfolgt ist oder ob eine Reklamation notwendig ist)

[37] Eine Rückmeldung auf neu eingelangte Abrufe durch den Auftraggeber hat innerhalb von 48 Stunden (an Werktagen) nach Verständigung aus dem e-Shop zu erfolgen, wobei diese entweder durch ein konkretes Angebot oder durch die Vereinbarung weiterer Schritte zur Erstellung eines Angebotes (Re-Briefing) erfolgen kann.

5.5 Storno

[38] Die Stornierung von Abrufen ist nicht vorgesehen. Eine Auflösung darf nur einvernehmlich vorgenommen werden.

6 Der Auftragnehmer und die BBG

[39] Im Rahmen der Abwicklung der Rahmenvereinbarung und der auf ihr beruhenden Einzelaufträge erbringt die BBG Unterstützungsleistungen. Dies sind insbesondere die Bereitstellung des **elektronischen Katalogsystems** (siehe Punkt 5.3), die Bereitstellung des Systems zur **Abwicklung der Rechnungslegung** (siehe Punkt 10) sowie die Leistungen in den Punkten 6.1 und 6.2.

[40] Der Auftragnehmer ist im Gegenzug verpflichtet, die hier definierten Nebenleistungen zu erbringen und eine **Servicegebühr** zu zahlen.

[41] Diese Leistungen sind integraler Bestandteil der Rahmenvereinbarung und der auf ihrer Basis abgeschlossenen Einzelverträge und können nicht gesondert gekündigt oder aufgelöst werden.

6.1 Vertragsübergabegespräch

[42] Die BBG schult die Mitarbeiter des Auftragnehmers spätestens 14 Tage nach Abschluss der Rahmenvereinbarung im Rahmen eines Informationsgespräches hinsichtlich der kritischen Erfolgsfaktoren der Rahmenvereinbarung, der einzelnen Bestimmungen der Rahmenvereinbarung sowie der allfälligen Controlling-Berichtspflichten. Das Informationsgespräch findet entweder in den Räumlichkeiten der Bundesbeschaffung GmbH oder als Konferenz im Wege von Telekommunikationseinrichtungen statt und wird etwa 2 Stunden dauern. Der Termin wird einvernehmlich vereinbart, der Auftragnehmer stellt die Verfügbarkeit der relevanten Mitarbeiter in diesem Zeitraum sicher.

[43] Es muss zumindest ein für die Themen Angebotslegung, Bestellabwicklung, Controlling und Rechnungslegung kompetenter Vertreter des Auftragnehmers an dem Informationsgespräch teilnehmen. Maximal können 3 Vertreter des Auftragnehmers teilnehmen.

6.2 Hotline

[44] Die BBG stellt dem Auftragnehmer eine Hotline zur Verfügung, über die werktags Montag bis Donnerstag von 9:00 bis 15:30 Uhr und Freitag von 9:00 bis 13:30 Uhr qualifizierte Auskünfte zum e-Shop sowie der E-Vergabe erteilt werden.

6.3 Einhebung der Verwaltungscharge

[45] Öffentliche Auftraggeber gemäß Kundenliste der BBG (vgl. die den Ausschreibungsunterlagen beiliegende Kundenliste) haben eine Verwaltungscharge (V-Charge) für die Inanspruchnahme von Leistungen der BBG zu entrichten.

[46] Der Auftragnehmer hat den Abrufpreis einschließlich V-Charge Anteil, zuzüglich der gesetzlichen Steuern, zu verrechnen und einzuheben.

[47] Die V-Charge wird als Aufschlag auf den vom Auftragnehmer an den Auftraggeber zu verrechnenden Preis exkl. USt, einschließlich aller Auf- und Abschläge, berechnet. Die V-Charge beträgt 0,8%. Die BBG behält sich während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung vor, die V-Charge zwischen 0% und 3% anzupassen.

[48] Dieser Preis plus V-Charge ergibt den **Abrufpreis**. Dieser Preis ist daher für den Bund und für die Kunden gemäß Kundenliste unterschiedlich hoch. Nach Abschluss des Vergabeverfahrens wird nur noch der Abrufpreis dargestellt. **Die V-Charge wird daher weder bei der Bestellung noch auf der Rechnung als eigene Position ausgewiesen.**

[49] Im e-Shop werden automatisch die Abrufpreise ausgewiesen. Für Kunden gemäß Kundenliste rechnet das System automatisch die V-Charge ein. Somit erfolgen Bestellungen aus dem e-Shop in der korrekten Höhe (zugeschlagener Preis + V-Charge).

[50] Bei allfälliger Aufforderung zur Konkretisierung des Angebotes hat der Auftragnehmer die V-Charge auf seinen jeweils kalkulierten Preis aufzuschlagen und so den Abrufpreis zu ermitteln. Dieser wird im konkretisierten Angebot dargestellt.

[51] Der Auftragnehmer hat die eingehobene V-Charge zuzüglich 20% USt an die BBG weiter zu geben. Die BBG wird daher die entsprechenden Beträge dem Auftragnehmer verrechnen.

6.4 Controlling-Berichtspflicht

[52] Die BBG hat, sofern in Folge beim Auftraggeber und/oder bei der vergebenden Stelle vorliegender organisatorischer oder technischer Anlässe nicht sämtliche Rechnungen in der gemäß Punkt 10 geforderten Art und Weise erstellt werden, das Recht, Controllingberichte entsprechend den folgenden Bestimmungen vom Auftragnehmer zu verlangen.

[53] Der Auftragnehmer hat diesfalls jeweils monatlich spätestens bis zum 15. des Folgemonats eine Gesamtaufstellung über die abgerechneten Aufträge auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung in elektronischer Form per E-Mail an controlling@bbg.gv.at zu übermitteln.

[54] Es sind insbesondere folgende Daten durch Verwendung des BBG-Formblattes Berichterstattung (das Formblatt ist abrufbar unter folgendem Link) zu übermitteln, wobei als Stichtag für die Berichterstattung das jeweilige Rechnungsdatum gilt:

- Vertrags- bzw. GZ-Nr.
- Partnernummer
- Abrufende Stelle
- Datum der Bestellung*
- Datum der Lieferung*
- Rechnungsdatum
- Re.-Nr.
- Abrufmenge
- Mengeneinheit
- Gegenstand der Lieferung oder Leistung
- Abrufwert exkl. MwSt.
- Steuersatz
- Abrufwert brutto*
- e-Shop Bestell-Nr.
- Straße/Nr.
- Postleitzahl
- Ort

* Hinweis auf Kannfelder (Felder ohne * sind Mussfelder)

[55] Abrufende Stelle ist jene Organisation oder Unterabteilung, welche die Bestellung beim Auftragnehmer tätigt. Die Adressfelder (Straße, PLZ, Ort) beziehen sich auf die Postadresse der abrufenden Stelle, unabhängig vom tatsächlichen Erfüllungsort der Leistung.

[56] Als Datenformate sind .xls, csv oder ascii-files zu verwenden, wobei als Spaltentrennzeichen ;(Strichpunkt) zum Einsatz gelangt. Ein Muster für den Bericht ist unter dem Link in Randziffer [75] abrufbar.

[57] Sofern seitens der BBG Bedenken betreffend die Vollständigkeit der Controlling-Meldungen des Auftragnehmers bestehen, trifft den Auftragnehmer eine Aufklärungspflicht. Der Auftragnehmer stimmt daher bereits im Voraus der Überprüfung der gemeldeten Controlling-Daten durch die BBG bzw. durch einen von ihr beauftragten Wirtschaftsprüfer vor Ort zu.

6.5 Subunternehmer der BBG

[58] Die BBG hat das Recht, für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Unterstützungsleistungen Erfüllungsgehilfen einzusetzen (Subunternehmer).

6.6 Servicegebühr

[59] Die vom Auftragnehmer für die Unterstützungsleistungen der BBG zu zahlende Servicegebühr wird auf Basis des vom Auftragnehmer an den Auftraggeber zu verrechnenden Preises (Agenturhonorar) exkl. USt und exkl. V-Charge, einschließlich aller Auf- und Abschläge, berechnet. Die Servicegebühr beträgt **0,8%**.

[60] Die Servicegebühr wird dem Auftragnehmer von der BBG verrechnet.

6.7 Zahlungsbedingungen für Zahlungen an die BBG

[61] Die Zahlungsfrist für Rechnungen der BBG gemäß diesem Kapitel beträgt **30 Tage** netto Kassa und beginnt nur bei vertragskonformer Leistungserbringung und Rechnungslegung am Tag nach Eingang der jeweiligen Rechnung bei der vom Auftragnehmer definierten Eingangsstelle zu laufen.

[62] Die Verrechnung erfolgt jeweils gesammelt quartalsweise. Der Rechnungsbetrag der BBG berechnet sich auf Basis der vom Auftragnehmer im vorangegangenen Quartal an die Auftraggeber verrechneten Rechnungsbeträge. Allfällige anfallende Bankspesen und/oder –gebühren sind jedenfalls vom Auftragnehmer zu zahlen und können der BBG nicht weiterverrechnet werden.

6.8 Haftung

[63] Hinsichtlich der Unterstützungsleistungen haftet die BBG nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden. Die Gewährleistungsfrist wird auf sechs Monate eingeschränkt.

[64] Die BBG haftet nicht für die Richtigkeit von vom Auftragnehmer an die BBG übermittelten Informationen, insbesondere der hinterlegten Adressen. Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die BBG keine Kontrolle von Daten übernimmt, soweit eine Prüfpflicht nicht ausdrücklich geregelt wurde.

[65] Die BBG haftet nicht für Fehler, die während der Übertragung über das Internet (insbesondere ausgefallene DNS Server, Fehler beim Webservice des vom BMF zur Verfügung gestellten Portals) oder bei

der Zuordnung beim Empfänger (insbesondere catch-all Alias, SPAM-Filter, überfüllte Mailbox beim Mailprovider des Rechnungsempfängers, weiters gelöschter Mail Account beim Rechnungsempfänger, mangelnde Erreichbarkeit des Servers des Mailproviders des Rechnungsempfängers) auftreten.

7 Leistungsgegenstand

[66] Die Leistung ist gemäß den Vorgaben der Beilage „Leistungsbeschreibung“ der diesem Rahmenvertrag zugrundeliegenden Basis-Rahmenvereinbarung „Kreativleistungen“ BBG 5202.04783 auszuführen und hat insbesondere, aber nicht exklusiv, die Schwerpunkte Strategieentwicklung, Kreation und Produktion bis zur Planung und laufende Beratung im Zusammenhang mit der Erstellung von Kampagnen und Kommunikationsmitteln zur Weiterentwicklung der Markenstrategie des KlimaTicket Ö.

[67] Der Auftraggeber kann Leistungen auf Stundenbasis auf Basis des vom Auftragnehmer in der Rahmenvereinbarung „Kreativleistungen“ BBG GZ 5202.04783 abgegebenen Angebots inklusive Wertsicherung abrufen

8 Leistungsabwicklung

8.1 Erfüllungsort

[68] Erfüllungsort ist der im jeweiligen Abruf genannte Ort – mit Bindungswirkung für den Auftragnehmer – im Bundesgebiet der Republik Österreich.

[69] In welchen konkreten Räumen innerhalb der vorgenannten Festlegung des Erfüllungsortes der Auftragnehmer seine Leistungen zu erbringen hat, kann der Auftraggeber im Einzelfall festlegen, ohne dass dies mit Mehrkosten, Spesenersatz, etc. zu Lasten des Auftraggebers verbunden sein darf.

[70] Zufall und Gefahr gehen erst mit ordnungsgemäßer Übergabe an den Auftraggeber am Erfüllungsort über.

8.2 Leistungsbeginn und Terminplan

[71] Vor Leistungsbeginn hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer ein konkretes Briefing zu übermitteln.

[72] Der Beginn der Leistungserbringung hat ehest möglich, spätestens innerhalb von 14 Werktagen nach Zuschlag von konkreten Leistungen an einen konkreten Auftragnehmer zu erfolgen.

[73] Ein konkreter Terminplan für den Einzelauftrag kann vom Auftraggeber definiert oder in bilateraler Abstimmung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer erstellt werden. Der Auftragnehmer hat diesen Terminplan bei sonstigem Verzug einzuhalten.

[74] Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber vor Leistungserbringung zu warnen, falls der Terminplan vor vorneherein nicht umsetzbar scheint. Zu einem späteren Zeitpunkt kann dies nicht mehr moniert werden.

[75] Der Terminplan kann sich nach bilateraler Abstimmung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer während der Leistungserbringung ändern. Ein bilateral abgestimmter neuer Zeitplan berechtigt den Auftraggeber nicht zur Pönalisierung der ursprünglich festgelegten Liefertermine.

[76] Der Auftraggeber ist jedenfalls zu warnen, sobald für den Auftragnehmer erkennbar wird, dass eine Teilleistung des Terminplans nicht zeitgerecht geliefert werden kann.

8.3 Abnahme und Vollständigkeitsüberprüfungen

[77] Der Auftragnehmer hat gegenüber dem Auftraggeber jeweils seine Abnahmebereitschaft zu erklären, alle für die erfolgreiche Abnahme erforderlichen Nachweise vorzulegen und einen Abnahmetermin zu vereinbaren.

[78] Die letztendliche Abnahme des Gesamtprojektes durch den Auftraggeber erfolgt umgehend nach Anzeige der Abnahmebereitschaft, längstens jedoch innerhalb von maximal 30 Tagen.

[79] Über die erfolgreiche Abnahme wird jeweils ein schriftliches Abnahmeprotokoll verfasst. Ist die Abnahme wegen festgestellter Mängel nicht möglich, so hat der Auftragnehmer unverzüglich – unbeschadet eines dadurch ausgelösten Verzugs – mit der Mängelbehebung zu beginnen und diese zügig durchzuführen. Nach der Mängelbeseitigung hat das Abnahmeverfahren wieder neu zu beginnen.

[80] Die Auftraggeber sind berechtigt, Vollständigkeitsüberprüfungen hinsichtlich der erstellten Arbeitsergebnisse durchzuführen bzw. während der Leistungserbringung den erreichten Fortschritt zu überprüfen.

[81] Sollte bei einer Überprüfung des Fortschritts bei laufender Leistungserbringung festgestellt werden, dass die vorab definierten und erreichten Zwischenergebnisse nicht mit den Erwartungen des Auftraggebers übereinstimmen, kommt folgendes Vorgehen zur Anwendung:

- Der Auftragnehmer hat ggf. darzustellen, welche Faktoren die Abweichung und/oder Verzögerung verschuldet haben und welche Maßnahmen zur Korrektur geeignet sind.
- Sollte die Abweichung und/oder Verzögerung (auch) wesentlich durch Faktoren verursacht worden sein, die dem Auftragnehmer zuzurechnen sind, so sind Mehraufwände, die auf solche Faktoren rückführbar sind, vom Auftragnehmer zu tragen.
- Sollte die Abweichung und/oder Verzögerung (auch) wesentlich durch Faktoren verursacht worden sein, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, so sind Mehraufwände, die auf solche Faktoren rückführbar sind, vom Auftraggeber zu tragen.
- Sollte eine einvernehmliche Klärung der relevanten Faktoren nicht möglich sein, sind beide Parteien berechtigt, die Leistungserbringung zu beenden und der Auftragnehmer ist berechtigt, nur die bereits geleisteten Aufwände in Rechnung zu stellen.

[82] Die beschriebene Vollständigkeitsüberprüfung stellt keine rechtliche Abnahme gegenüber dem Auftragnehmer dar, eine etwaige Begleitung durch den Auftragnehmer kann in Rechnung gestellt werden.

9 Entgelt und Zahlungsbedingungen

9.1 Entgelt

[83] Als Entgelt gilt der im Preisblatt des Rahmenvertrages jeweils ausgewiesene Preis als vereinbart.

[84] Die im Preisblatt des Rahmenvertrages ausgewiesenen Preise sind jeweils Pauschalpreise, die insbesondere alle Nebenleistungen und sonstigen Leistungen umfassen, auch wenn jene in diesem Vertrag nicht gesondert aufgeführt sind, aber zur Herbeiführung des vertraglichen Leistungserfolges erforderlich sind.

[85] Drittkosten für Produktion oder technische Services werden vom Auftragnehmer an den Auftraggeber ohne jegliche Zuschläge weiterverrechnet und sind separat auszuweisen.

[86] Reisekosten werden nur für erforderliche Reisen außerhalb der laufenden Betreuung innerhalb der Projektzusammenarbeit wie etwa für Briefing- oder Abstimmungsmeetings beim Auftraggeber ersetzt und sind mittels Kostenvoranschlag vom Auftraggeber freizugeben.

9.2 Wertsicherung

[87] Der Auftragnehmer hat das Recht, die Durchschnittsstundensatz-Honorare entsprechend der folgenden Bestimmungen anzupassen.

[88] **Referenzwert für die Wertsicherung**

[89] Als Maß der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020.

[90] **Berechnung der Wertanpassung**

[91] Verglichen wird der Wert des Index zum Basisstichtag und der aktuellste verfügbare Wert zum Zeitpunkt der Preisanpassung. Vorläufige Werte sind nicht zu berücksichtigen.

[92] Die Berechnung erfolgt für jeden Preis nach der folgenden Formel:

[93] Neuer Preis = Basispreis * (Aktueller Index / Basisindex). Der neue Preis wird auf 2 Kommastellen kaufmännisch gerundet.

[94] **Basiswert der Anpassung**

[95] Basis ist für die erste Anpassung das Ende der Angebotsfrist. Es gelten daher die ursprünglich angebotenen Preise als Basispreise sowie der Indexwert für den Monat, in dem das Ende der Angebotsfrist gefallen ist. Danach gelten die für die letzte Preisanpassung herangezogenen Indexwerte und der letztgültige Preis als Basis für eine neue Anpassung.

[96] **Zeitpunkt der Anpassung**

[97] Eine Preisanpassung ist jeweils zum 01.01. vorgesehen (Stichtag), erstmalig zum 01.01.2027. Die Anpassung ist so zeitgerecht einzuleiten, dass die notwendigen Abstimmungs- und Umsetzungsschritte zeitgerecht bis zu diesem Stichtag durchgeführt werden können.

[98] Eine Preisanpassung ist im Vorfeld zwischen dem Auftragnehmer und der BBG abzustimmen. Die beabsichtigte Änderung und die dafür vorliegenden Gründe sind schriftlich zu übermitteln. Sofern diese den oben angeführten Regelungen entspricht, ist die Korrektheit innerhalb von maximal 10 Werktagen zu bestätigen – ansonsten ist die Anpassung begründet zurückzuweisen.

[99] **Umsetzung der Preisanpassung**

[100] Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle abrufenden Stellen, die bereits Leistungen abgerufen haben und deren laufenden Verträge von der Änderung betroffen sind, im Vorhinein selbständig von der Preisanpassung zu informieren. Es ist Rz 119 zu beachten.

[101] **Wirksamkeit der Preisanpassung**

[102] Die neuen Preise werden mit dem Monatsersten gültig, der auf die Freigabe im Rahmen der Abstimmung folgt. Soweit bis zum folgenden Monatsersten weniger als 10 Werktage verbleiben, werden sie mit dem übernächsten Monatsersten wirksam. Soweit dieser Stichtag in eine laufende Abrechnungsperiode fällt, kann der neue Preis erst für die folgende Abrechnungsperiode verrechnet werden.

[103] Laufende Abrufe sind von dieser Regelung nicht betroffen, sondern werden erst bei Neuabrufen wirksam.

[104] **Versäumung des Stichtages**

[105] Wird vor einem Stichtag keine Preisanpassung zeitgerecht angemeldet, ist eine Anpassung erst zum nächsten Stichtag zulässig.

9.3 Zahlungsbedingungen

[106] Die Zahlungsfrist beträgt **30 Tage** netto Kassa und beginnt nur bei vertragskonformer Leistungserbringung und Rechnungslegung am Tag nach Eingang der jeweiligen Rechnung bei der vom Auftraggeber definierten Eingangsstelle zu laufen.

[107] Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Vorauszahlungen zu fordern.

10 Rechnungslegung

10.1 Art der Rechnungslegung

[108] Der Auftragnehmer wird dem jeweiligen Auftraggeber für jeden Abruf aus dieser Rahmenvereinbarung Rechnungen gemäß diesem Kapitel legen.

[109] Die Rechnungslegung ist jeweils nur auf Basis der Abrufe zulässig. Die Angaben in den Rechnungen müssen eine Überprüfung ermöglichen. Sie müssen ohne besondere Kenntnis und ohne besonderes Fachwissen nachvollziehbar sein (nachvollziehbare Auflistung der verrechneten Leistungen). Alle vom Auftragnehmer gelegten Rechnungen sind in EURO zu erstellen.

[110] Die Rechnung hat eine Leistungsaufstellung mit folgenden Punkten zu beinhalten:

- Abrufende Stelle
- Bezeichnung der Kampagne
- Kampagnenzeitraum
- Leistungsinhalt
- Leistungsumfang
- Leistungszeitraum
- verrechnete Stunden & Stundensatz oder Pauschalpreis
- Gegebenenfalls Drittkosten

10.2 Erstellung und Einbringung von Rechnungen durch die BBG

[111] Der Auftragnehmer hat für alle auf Basis dieser Rahmenvereinbarung beauftragten Leistungen elektronisch strukturierte Datensätze an die e-Rechnungsinfrastruktur der BBG (bestehend aus dem e-Shop der BBG für eine manuelle Eingabe bzw. die Möglichkeit der Übertragung mittels Schnittstellen) zu übermitteln.

[112] Das System der BBG erstellt automatisiert anhand dieser Datensätze die Rechnungen und übermittelt diese Rechnungen im Namen und im Auftrag des Auftragnehmers. Die Rechnung gilt daher erst dann beim jeweiligen Auftraggeber als eingegangen, wenn sie vom System der BBG dem jeweiligen Auftraggeber erfolgreich übermittelt wurde. Die Übermittlung erfolgt unverzüglich, sofern die vom Auftragnehmer übermittelten Datensätze den technischen (Format) und formellen (Inhalt) Anforderungen entsprechen und somit automatisiert eine Rechnung erstellt werden kann.

[113] Die Rechnung wird je nach Wunsch des Auftraggebers als strukturierte elektronische Rechnung oder als elektronische Rechnung im PDF/A-Format erstellt und übermittelt.

10.3 Übermittlung der Rechnungen an den Auftragnehmer

[114] Die BBG wird dem Auftragnehmer die in seinem Auftrag und seinem Namen versandten Rechnungen in Kopie übermitteln. Zudem kann der Auftragnehmer elektronische Rechnungen aus dem e-Shop der BBG für zumindest ein Jahr ab Rechnungslegungsdatum downloaden.

[115] Die BBG übernimmt dabei aber nicht die gesetzliche Pflicht der Aufbewahrung von Rechnungen gemäß § 11 Abs. 2 UStG 1994.

10.4 Formate und Formen der Datensatzeinbringung durch den Auftragnehmer

[116] Die elektronischen Datensätze können bei der BBG manuell durch Erfassung im e-Shop, durch Übermittlung mittels SMTP, sFTP, SOAP Webservice oder https eingebracht werden.

[117] Elektronische Datensätze werden in folgenden Formaten akzeptiert:

- das XML-Format ebInterface 4.3, 5.0 und 6.0
- das UBL-Format der EU (PEPPOL)
- das Cross Industry Invoice (CII)
- das SAP iDoc Format

[118] Die BBG hat das einseitige Recht, die oben angeführten Formate erforderlichenfalls zu ändern. Der Auftragnehmer wird hiervon jedenfalls 6 Wochen vor Änderung der Formate informiert.

10.5 Inhalt der vom Auftragnehmer zu übermittelnden elektronischen Datensätze

[119] Damit die Rechnung seitens der BBG erstellt werden kann, sind die vom Auftragnehmer zu übermittelnden elektronischen Datensätze neben den gesetzlich verpflichtenden Inhalten für Rechnungen gemäß § 11 Abs. 1 UStG 1994 mit folgenden Daten zu versehen:

- Informationen über den Rechnungssteller (BBG-Partnernummer, BBG Vertragsnummer)
- Informationen über den Rechnungsempfänger (BBG-Partnernummer)
- Informationen über die abrufende Stelle, sofern diese nicht mit dem Rechnungsempfänger identisch ist (BBG-Partnernummer)
- Bestelldetails (BBG-Bestellnummer bei Bestellungen über den BBG e-Shop)
- die Auftragsreferenz
- etwaige Bestellpositionsnummern, sofern durch den Auftraggeber übermittelt.

[120] Für Rechnungen an den Auftraggeber Republik Österreich (Bund) sind vom Auftragnehmer weiters mit den gesetzlich verpflichtenden Inhalten für e-Rechnungen gemäß IKTKonG sowie den darauf beruhenden Verordnungen zu versehen. Wird vom Auftragnehmer eine Umsatzsteuer in einer solchen Rechnung angegeben bzw. verrechnet, ist von diesem – unabhängig von der Höhe des Rechnungsbetrages – in der Rechnung immer auch die UID-Nummer verpflichtend anzugeben. Wird die UID-Nummer nicht angegeben, wird keine Zahlungspflicht des Bundes ausgelöst.

[121] Abrufende Stelle ist jene Organisation oder Dienststelle, welche die Bestellung beim Auftragnehmer tätigt. Wesentlich ist die Postadresse der abrufenden Stelle, unabhängig vom tatsächlichen Erfüllungsort der Leistung.

[122] Nach Eingang des Datensatzes wird seitens der BBG überprüft, ob alle Pflichtfelder mit Inhalten versehen sind. Des Weiteren werden die Felder „BBG-Partnernummer“ (Rechnungssteller, Rechnungsempfänger)

sowie „BBG-Geschäftszahl“ auf Richtigkeit geprüft. Im Fehlerfall wird der Auftragnehmer auf elektronischem Wege darüber informiert. Der elektronische Datensatz gilt in diesen Fällen als nicht angenommen, da die BBG diesfalls keine Rechnung erstellen und dem jeweiligen Auftraggeber übermitteln kann. Der übermittelte elektronische Datensatz kann vom Auftragnehmer während und nach dem Einbringen bei der BBG nicht mehr verändert werden.

11 Sonstige Pflichten des Auftragnehmers

11.1 Subunternehmer des Auftragnehmers

[123] Nach Zuschlagserteilung hat der Auftragnehmer jeden beabsichtigten Wechsel eines Subunternehmers oder jede beabsichtigte Hinzuziehung eines nicht im Angebot genannten Subunternehmers dem Auftraggeber gemäß § 363 BVergG 2018 bekannt zu geben. Der Subunternehmer darf nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers für die Ausführung des Auftrages herangezogen werden. Fremdleistungen durch Dritte sind Subunternehmerleistungen und der Auftragnehmer haftet für diese Leistungen seines Subunternehmers.

[124] Die Einholung der Zustimmung hat immer durch den Auftragnehmer selbst zu erfolgen, selbst wenn zwischen diesem und dem betroffenen Unternehmen keine direkte Vertragsbeziehung besteht. Eine Anfrage eines Subunternehmers beim Auftraggeber ist nicht zulässig.

[125] Die Zustimmung des Auftraggebers darf nur aus sachlichen Gründen verweigert werden. Sachliche Gründe liegen insbesondere vor, wenn der Subunternehmer die geforderte Eignung nicht aufweist oder der Wechsel des Subunternehmers Einfluss auf die ursprüngliche Bewertung des Angebotes gehabt hätte, sofern der Auftragnehmer nicht nachweisen kann, dass der neue Subunternehmer dem ursprünglichen gemäß den Zuschlagskriterien gleichwertig ist. Die erforderlichen Nachweise hat der Auftragnehmer mit dem Ersuchen um Zustimmung vorzulegen.

[126] Die Zustimmung des Auftraggebers gilt als erteilt, sofern der Auftraggeber den Subunternehmer nicht binnen einer Frist von drei Wochen nach Einlangen der Mitteilung abgelehnt hat.

[127] Werden die erforderlichen Nachweise nicht vollständig mit der Mitteilung vorgelegt, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich zur Nachreichung der fehlenden Unterlagen auffordern. Diese Aufforderung hemmt den Fortlauf der Frist bis zur vollständigen Nachreichung der Unterlagen.

[128] Der Auftragnehmer haftet für das Verschulden der von ihm zur Erfüllung seiner Verpflichtungen herangezogenen Personen und Unternehmen im gleichen Umfang, wie für eigenes Verschulden.

11.2 Mitarbeiter des Auftragnehmers und personenbezogene Sicherheitserfordernisse

[129] Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen der vertragsgegenständlichen Leistungserbringung nur zuverlässige, geschulte Mitarbeiter einzusetzen bzw. auf begründetes Verlangen des Auftraggebers eingesetzte Mitarbeiter auszuwechseln. Die mit der vertragsgegenständlichen Leistungserbringung

beauftragten Mitarbeiter des Auftragnehmers sind nachweislich mit sämtlichen allenfalls einzuhaltenden Sicherheitserfordernissen vertraut zu machen.

[130] Der Auftragnehmer wird sich ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers keiner zusätzlichen bzw. anderen als der im Angebot bezeichneten Mitarbeiter (Schlüsselpersonen) zur Vertragserfüllung bedienen. Der neue Mitarbeiter muss dem im Angebot genannten Mitarbeiter entsprechend der in den Ausschreibungsunterlagen definierten Anforderungen gleichwertig sein. Die Gleichwertigkeit ist dem Auftraggeber mit dem Ersuchen um Zustimmungserteilung nachzuweisen. Der Auftraggeber wird seine Zustimmung nur in begründeten Fällen verweigern.

[131] Weiters hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter, die mit dem Auftraggeber in Kontakt treten, die deutsche Sprache im erforderlichen Ausmaß beherrschen und auch nur solche Mitarbeiter für Tätigkeiten an Orten des Auftraggebers zum Einsatz kommen.

[132] Der Auftragnehmer hat weiters Sorge zu tragen, dass sämtliche hier genannten Verpflichtungen auch im Hinblick auf die von Drittunternehmen eingesetzten Mitarbeiter eingehalten werden bzw. zur Anwendung kommen und hat hierfür entsprechende Vorkehrungen mit diesen Drittunternehmen zu treffen.

[133] Für das vom Auftragnehmer eingesetzte Personal kann jederzeit, nach Wunsch des Auftraggebers, auch vor Einsatz desselben, eine Sicherheitsüberprüfung gem. der geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen werden. Der Auftragnehmer hat im Einzelfall zum Zweck einer diesbezüglichen Überprüfung erforderliche Zustimmungserklärungen der von ihm eingesetzten Personen einzuholen.

[134] Dem Auftraggeber wird auf Wunsch ein zentraler Ansprechpartner zur Verfügung gestellt, um jegliche Kommunikation gebündelt und effizient durchzuführen.

11.3 Meldepflichten

[135] Der Auftragnehmer ist verpflichtet der BBG unverzüglich zu melden, wenn er nicht mehr über die in den Ausschreibungsunterlagen definierte Eignung verfügt. Über Verurteilungen, insbesondere nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) sowie Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), hat der Auftragnehmer die BBG unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

[136] Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber über die Änderung von allen ihn betreffenden Daten, deren Kenntnis für den Auftraggeber zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages erforderlich ist, zeitgerecht zu informieren und – soweit diese Änderungen in ein öffentliches Register (z.B. Firmenbuch) einzutragen sind, unverzüglich die entsprechende Anmeldung vorzunehmen. Sämtliche Rechtsfolgen, die aus einer Verletzung dieser Verpflichtung resultieren, gehen zu Lasten des Auftragnehmers; insbesondere wird durch Rechnungen, die nicht aktuelle oder im Widerspruch zu den Eintragungen in den öffentlichen Registern stehende Daten enthalten, eine Zahlungspflicht des Auftraggebers nicht ausgelöst.

[137] Tritt im Bereich des Auftragnehmers ein Umstand ein, der zu einer Verzögerung der Leistungserbringung führt bzw. die auftragsgemäße Erfüllung gefährden kann, so hat der Auftragnehmer den jeweiligen Auftraggeber unverzüglich in schriftlicher Form davon in Kenntnis zu setzen und über die voraussichtliche Dauer und die vorgesehene(n) Maßnahme(n) zur Verringerung der Verzögerung Mitteilung zu machen.

11.4 Einhaltung des österreichischen Arbeits-, Sozial- und Umweltrechts

[138] Der Auftragnehmer verpflichtet sich und seine Subunternehmer, Arbeiten in Österreich unter Berücksichtigung des österreichischen Arbeits- und Sozialrechts (insbesondere des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, des Arbeitszeitgesetzes – AZG, BGBl. Nr. 461/1969, des Arbeitsruhegesetzes – ARG, BGBl. Nr. 144/1983, des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes – AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993, des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes – AÜG, BGBl. Nr. 196/1988, des LSD-BG, des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes – BGStG, BGBl. I Nr. 82/2005, des Behinderteneinstellungsgesetzes – BEinstG, BGBl. Nr. 22/1970, und des Gleichbehandlungsgesetzes – GlBG, BGBl. I Nr. 66/2004), der einschlägigen Kollektivverträge sowie der in Österreich geltenden umweltrechtlichen Rechtsvorschriften durchzuführen.

[139] Ebenso erklärt der Auftragnehmer die Einhaltung der sich aus den Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111, 138, 182 und 183 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973, BGBl. III Nr. 200/2001, BGBl. III Nr. 41/2002 und BGBl. III Nr. 105/2004 ergebenden Verpflichtungen.

[140] Die Vorschriften des jeweils geltenden österreichischen Arbeits- und Sozialrechts können bei der örtlich zuständigen Arbeiterkammer bzw. Wirtschaftskammer eingesehen werden (siehe § 93 Abs. 1 u 2 BVergG 2018).

11.5 Verschwiegenheitspflichten

[141] Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten sowie zur Geheimhaltung aller in Ausführung des gegenständlichen Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse, sofern ihn der Auftraggeber nicht in einem bestimmten Fall schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet.

[142] Der Auftragnehmer hat alle Informationen und Unterlagen, die ihm im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertragsverhältnis übergeben oder im Zusammenhang mit dem Auftrag sonst bekannt geworden sind, vertraulich zu behandeln und diese vertrauliche Behandlung durch seine Mitarbeiter sowie allfällig beauftragte Dritte, inklusive Subunternehmer und deren Subunternehmer, sicherzustellen.

[143] Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Unterlagen und Informationen, die nachweislich

- allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden, ohne dass dies vom Auftragnehmer zu vertreten ist, oder
- dem Auftragnehmer befugter Weise bereits bekannt waren, bevor sie ihm vom Auftraggeber zugänglich gemacht wurden, oder
- dem Auftragnehmer durch einen Dritten zur Kenntnis gelangt sind, ohne dass eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht vorliegt, die dem Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber obliegt.

[144] Die vorstehenden Verpflichtungen bleiben auch nach vollständiger Erfüllung durch Auftraggeber und Auftragnehmer und nach Beendigung aller Dauerschuldverhältnisse aufrecht.

11.6 Datenschutz

[145] Alle Parteien des Rahmenvertrages verpflichten sich zur Einhaltung aller nationaler und europäischer Datenschutzbestimmungen und schließen mit ihren individuellen Auftragsverarbeitern die notwendigen Vereinbarungen nach Art. 28 DSGVO ab.

[146] Soweit eine Partei des Rahmenvertrages oder die BBG aufgrund der Bestimmungen dieser kommerziellen Ausschreibungsbedingungen für eine andere Partei des Rahmenvertrages („Verantwortlicher“ gemäß DSGVO) als „Auftragsverarbeiter“ tätig wird, gelten die Bestimmungen dieses Kapitels als vereinbart.

11.6.1 Umfang

[147] Im Rahmen der Ausführung dieses Rahmenvertrages werden folgende Datenkategorien verarbeitet:

- Kontaktdaten
- Vertragsdaten
- Verrechnungsdaten
- Bestelldaten
- Entgeltdaten

[148] Folgende Kategorien betroffener natürlicher Personen unterliegen der Verarbeitung:

- zuständige Kontaktpersonen bei den Auftraggebern
- der Auftragnehmer bzw. zuständige Kontaktpersonen bei den Auftragnehmern
- zuständige Kontaktpersonen bei der BBG

[149] Die Pflichten hinsichtlich der Datenverarbeitung gelten bis zur vollständigen Erfüllung aller Aufgaben auf Basis dieser Vereinbarung, so lange Daten, die auf Grundlage dieses Rahmenvertrages erhalten wurden, verarbeitet werden.

11.6.2 Pflichten des jeweiligen Auftragsverarbeiters

[150] Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der schriftlichen Vereinbarung mit dem Verantwortlichen zu verarbeiten. Erhält der Auftragsverarbeiter einen behördlichen Auftrag, Daten des Verantwortlichen herauszugeben, so hat er - sofern gesetzlich zulässig - den Verantwortlichen unverzüglich darüber zu informieren und die Behörde an diesen zu verweisen. Desgleichen bedarf eine Verarbeitung der Daten für eigene Zwecke des Auftragsverarbeiters einer schriftlichen Genehmigung.

[151] Der Auftragsverarbeiter erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Auftragsverarbeiter aufrecht.

[152] Der Auftragsverarbeiter erklärt rechtsverbindlich, dass er alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art 32 DSGVO ergriffen hat.

[153] Der Auftragsverarbeiter ergreift die technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit der Verantwortliche die Rechte der betroffenen Person nach Kapitel III der DSGVO (Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall) innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem Verantwortlichen alle dafür notwendigen Informationen. Wird ein entsprechender Antrag an den Auftragsverarbeiter gerichtet und lässt dieser erkennen, dass der Antragsteller ihn irrtümlich für den Verantwortlichen der von ihm betriebenen Datenanwendung hält, hat der Auftragsverarbeiter den Antrag unverzüglich an den Verantwortlichen weiterzuleiten und dies dem Antragsteller mitzuteilen.

[154] Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den Art 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Datensicherheitsmaßnahmen, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person, Datenschutz-Folgeabschätzung, vorherige Konsultation).

[155] Dem Verantwortlichen wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm überlassenen Daten das Recht jederzeitiger Einsichtnahme und Kontrolle, sei es auch durch ihn beauftragte Dritte, der Datenverarbeitungseinrichtungen eingeräumt. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, dem Verantwortlichen jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind.

[156] Der Auftragsverarbeiter ist nach Beendigung der Datenverarbeitung auf Basis dieser Vereinbarung (vgl. Randziffer [194]) verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, zu vernichten.

[157] Der Auftragsverarbeiter hat den Verantwortlichen unverzüglich zu informieren, falls er der Ansicht ist, eine Weisung des Verantwortlichen verstößt gegen Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten.

11.6.3 Ort der Durchführung der Datenverarbeitung

[158] Alle Datenverarbeitungstätigkeiten werden grundsätzlich innerhalb der EU bzw. des EWR durchgeführt.

[159] Sofern eine Partei des Rahmenvertrages Datenverarbeitungstätigkeiten zumindest zum Teil auch außerhalb der EU bzw. des EWR durchführt bzw. durchführen lässt, ist dies im Vorfeld (z.B. im Angebot) schriftlich zu melden. Dabei sind jedenfalls die Staaten zu nennen, in denen die Datenverarbeitung stattfindet und nachzuweisen, dass in diesen Staaten ein angemessenes Datenschutzniveau vorherrscht. Ein angemessenes Datenschutzniveau wird begründet durch:

- einen Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission nach Art 45 DSGVO.
- einer Ausnahme für den bestimmten Fall nach Art 49 Abs. 1 DSGVO.
- verbindliche interne Datenschutzvorschriften nach Art 47 iVm Art 46 Abs. 2 lit b DSGVO.
- Standarddatenschutzklauseln nach Art 46 Abs. 2 lit c und d DSGVO.
- genehmigte Verhaltensregeln nach Art 46 Abs. 2 lit e iVm Art 40 DSGVO.
- einen genehmigten Zertifizierungsmechanismus nach Art 46 Abs. 2 lit f iVm Art 42 DSGVO.
- von der Datenschutzbehörde bewilligte Vertragsklauseln nach Art 46 Abs. 3 lit a DSGVO.
- einer Ausnahme für den Einzelfall nach Art 49 Abs. 1 Unterabsatz 2 DSGVO.

11.6.4 Sub-Auftragsverarbeiter

[160] Der Auftragsverarbeiter ist befugt, Unternehmen als Sub-Auftragsverarbeiter hinzuziehen, die im Angebot genannt wurden.

[161] Beabsichtigte Änderungen des Sub-Auftragsverarbeiters oder die nachträgliche Nennung sind dem Verantwortlichen so rechtzeitig schriftlich bekannt zu geben, dass er dies allenfalls untersagen kann. Der Auftragsverarbeiter schließt die erforderlichen Vereinbarungen im Sinne des Art 28 Abs. 4 DSGVO mit dem Sub-Auftragsverarbeiter ab. Dabei ist sicherzustellen, dass der Sub-Auftragsverarbeiter dieselben Verpflichtungen eingeht, die dem Auftragsverarbeiter auf Grund dieser Vereinbarung obliegen. Kommt der Sub-Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen für die Einhaltung der Pflichten des Sub-Auftragsverarbeiters.

11.7 Veröffentlichungen

[162] Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Auftraggebers im Zusammenhang mit Leistungen, Akquisitionen oder Veröffentlichungen, insbesondere zu Werbezwecken, direkt oder indirekt auf die Vereinbarung oder auf den Auftraggeber Bezug zu nehmen. Die Zustimmung darf der Auftraggeber jedoch nur aus berechtigten Gründen ablehnen.

12 Leistungsstörungen und Haftung

12.1 Haftung und Gewährleistung

[163] Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm übertragenen Arbeiten mit fachlicher und kaufmännischer Sorgfalt nach bestem Wissen und Gewissen sowie gemäß den allgemein anerkannten Grundsätzen des Werbewesens durchzuführen und die jeweilige Agenturleistung in Übereinstimmung mit den Regelungen des Wettbewerbs- und Urheberrechts zu erbringen.

[164] Der Auftragnehmer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere der immaterialgüterrechtlichen, wettbewerbsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Vorschriften.

[165] Der Auftragnehmer leistet ab Abschluss der konkreten Leistungen dafür Gewähr, dass seine und die durch seine Subunternehmen bzw. Lieferanten erbrachten Leistungen die ausdrücklich bedungenen und die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften besitzen.

[166] Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach Abschluss der Leistung über Aufforderung des Auftraggebers die Beseitigung allfälliger Mängel (Nachbesserung oder Ergänzung durch Nachtrag des Fehlenden) oder den Austausch der Leistung unverzüglich und ohne zusätzlichen Entgeltanspruch in angemessener Frist und mit möglichst geringen Unannehmlichkeiten für den Auftraggeber vorzunehmen.

[167] Diese Verpflichtung des Auftragnehmers erlischt, sofern der Auftraggeber ein solches Verlangen nicht binnen längstens 1 Jahr nach Abschluss der Leistung an den Auftragnehmer absendet (Datum des Poststempels oder des Absendens).

[168] Ist die Mängelbeseitigung oder der Austausch unmöglich oder für den Auftragnehmer – verglichen mit der anderen Abhilfe – mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden oder kommt der Auftragnehmer der Mängelbeseitigung überhaupt nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach oder ist diese für den Auftraggeber mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden oder aus triftigen, in der Person des Auftragnehmers liegenden Gründen unzumutbar, gilt – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender, aus welchem Rechtsgrund auch immer sich ergebender Ansprüche – Folgendes:

a) Ist der Mangel nicht geringfügig, verliert der Auftragnehmer den Anspruch auf das vereinbarte Entgelt gemäß Punkt 9.1. Bereits empfangene Beträge hat der Auftragnehmer zuzüglich der gesetzlichen Verzugszinsen, vom Tage des Empfanges der Beträge an gerechnet, zurückzuzahlen.

b) Ist der Mangel geringfügig, hat der Auftraggeber Anspruch auf angemessene Minderung des vereinbarten Entgeltes.

c) Ist in den Fällen der Punkte a) oder b) eine Mängelbeseitigung durch einen Dritten möglich, hat der Auftraggeber gegen den Auftragnehmer – unbeschadet der Ansprüche gemäß der Punkte a) oder b) – zusätzlich Anspruch auf Ersatz der tatsächlich aufgelaufenen Mängelbeseitigungskosten, soweit diese im Fall des Punktes a) das Entgelt des jeweiligen Einzelauftrages gemäß Punkt 9.1, im Fall des Punktes b) die Preisminderung übersteigen.

[169] Die Ansprüche gemäß den Punkten a) bis c) können vom Auftraggeber nur binnen 6 Monaten nach Ablauf der gesetzten Verbesserungsfrist, jedenfalls aber zumindest innerhalb von 1 Jahr nach Abschluss der Leistung, gerichtlich geltend gemacht werden. Wurde keine bestimmte Verbesserungsfrist gesetzt, endet die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung 1 Jahr nach Absendung (Datum des Poststempels oder des Absendens) der Aufforderung zur Mängelbeseitigung, frühestens jedoch 2 Jahre nach Abschluss der Leistung.

[170] Zahlungen des Auftraggebers gelten nicht als Verzicht auf die Geltendmachung irgendwelcher der oben angeführten Ansprüche.

[171] Allfällige über die oben genannten Gewährleistungsansprüche hinausgehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

[172] Die Bestimmungen der §§ 377, 378 UGB werden abbedungen. Der Auftraggeber ist sohin nicht zur Untersuchung und Mängelrüge verpflichtet.

12.2 Verzug – Vertragsstrafe

[173] Verzögert sich aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, die Erbringung einer Leistung bzw. eines getrennt abzunehmenden Teiles der Leistung, oder gerät der Auftragnehmer aus Gründen, die er zu vertreten hat, dadurch in Verzug, dass er die geschuldete Leistung bzw. einen getrennt abzunehmenden Teil gar nicht, nicht am gehörigen Ort, nicht auf die vereinbarte Weise oder nicht zum festgelegten jeweiligen Leistungstermin erbringt oder die vertraglich vereinbarten Garantie- und Reaktionszeiten nicht einhält, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt,

a) auf Erfüllung zu bestehen und Vertragsstrafe für jeden Kalendertag des Verzuges zu fordern, oder

b) unbeschadet des Rechtes auf Geltendmachung einer Vertragsstrafe unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Einzelabruf zurückzutreten. Die Vertragsstrafe kann in diesem Fall nur bis zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung gefordert werden.

[174] Als Vertragsstrafe kann der Auftraggeber pro Kalendertag des Verzuges den höheren der folgenden Beträge fordern:

a) € 150,--
b) 0,5 % des jeweiligen Abrufpreises inklusive Umsatzsteuer.

[175] Der Berechnungszeitraum für die Vertragsstrafe beginnt mit dem 1. Tag des Verzuges.

[176] Sollte der Auftragnehmer in Bezug auf die unter Punkt 5.4 festgelegte Reaktionszeit aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, in Verzug geraten, so hat der Auftraggeber im Fall, dass er auf die Erbringung der Leistung besteht, das Recht, pro Stunde des Verzugs eine Vertragsstrafe iHv EUR 25,-- zu fordern. Der Berechnungszeitraum für die Vertragsstrafe beginnt mit der ersten Stunde des Verzuges.

[177] Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, im Falle von Streitigkeiten von sich aus die Leistungen einzustellen.

[178] Der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich. Diese Vertragsstrafe ist jedenfalls mit 10 % des Abrufpreises begrenzt.

[179] Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche bei Vorliegen von Verschulden des Auftragnehmers bleibt unberührt.

12.3 Schad- und Klagloshaltung

[180] Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber für alle Nachteile, die dem Auftraggeber aufgrund der Verletzung von Urheberrechten, Gebrauchsmustern, Patenten oder sonstigen Rechten Dritter durch den Auftragnehmer entstehen mögen, schad- und klaglos zu halten. Die Schad- und Klagloshaltungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Auftraggeber aus oder aufgrund eines vom Auftragnehmer zu vertretenden Umstands erwachsen. Streitigkeiten mit Dritten berechtigen den Auftragnehmer nicht zu Unterbrechungen der Leistungserbringung.

[181] Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber darauf hinzuweisen, falls eine Leistung lt. Briefing gegen gesetzliche Vorgaben verstoßen sollte.

[182] Der Auftragnehmer wird diese Verpflichtung professionell nach bestem Wissen und Gewissen wahrnehmen, führt aber keine rechtliche Prüfung durch und übernimmt nicht die Verantwortung für die rechtliche Zulässigkeit von Werbemaßnahmen des Auftraggebers. Diese Verpflichtung betrifft nur österreichisches Recht, nicht aber EU-Recht und anderweitige gesetzliche Regelungen.

12.4 Nutzungs- und Verwertungsrechte

[183] Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber das zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkte, ausschließliche, unwiderrufliche, unterlizenzierbare und übertragbare Nutzungs- und Verwertungsrecht an allen eigenen Arbeitsergebnissen, die im Rahmen der Zusammenarbeit erstellt werden.

[184] Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber die ausschließlichen, zeitlich, räumlich und sachlich unbeschränkten Werknutzungs- und sonstigen Leistungsschutz-, Urheber-, Marken-, Persönlichkeits-, Wort- und Bildrechte und sonstigen geistigen Eigentumsrechte sowie sämtliche Verwertungsrechte ein.

[185] Die Übertragung umfasst auch die Veräußerung/Verwertung, Vervielfältigung, Verbreitung, Digitalisierung, Ausstellung, Vorführung, Sendung, öffentliche Zugänglichmachung und öffentliche Wiedergabe durch Bild-/Ton-/Datenträger und –werke. Die Rechtseinräumung ist zeitlich uneingeschränkt und gilt daher auch nach Beendigung dieses Vertrages.

[186] Ebenfalls übertragen wird das Recht, die eigene Kommunikationsmaßnahme des Auftraggebers und deren Inhalt sowie deren Bestandteile zu bearbeiten und zu verändern, insbesondere auch nur Teile ohne Absprache zu verändern, zu bearbeiten, gänzlich abzuändern und getrennt voneinander zu nutzen, zu vervielfältigen, weiter zu übertragen und zu verwerten, wobei die Verschwiegenheitspflicht gemäß Punkt 11.5 (insbesondere Vertragsinhalte und Personenrechte) gewahrt wird.

[187] Festgehalten wird, dass die obige Rechtseinräumung und –Übertragung nur für Rechte gilt, welche der Auftragnehmer betreffen, nicht jedoch für Rechte von Dritten. Soweit der Auftragnehmer die Erbringung der Leistungen Dritte hinzuziehen sollte, so leistet der Auftragnehmer dafür Gewähr, dass entweder der Auftraggeber direkt sämtliche notwendigen Rechte oder dem Auftragnehmer zur Weiterübertragung an den Auftraggeber übertragen werden.

[188] Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über den Umfang und die Kosten der Rechtseinräumung schriftlich vorab zu informieren und diese Positionen im Kostenvoranschlag aufzunehmen mit einem expliziten Hinweis, sofern die Nutzungs- und Verwertungsrechte nicht uneingeschränkt eingeräumt werden sollten.

[189] Der Auftragnehmer hat zu prüfen, ob die erbrachten Leistungen nicht gegen Rechte Dritter verstoßen. Bei Inanspruchnahme von Diensten Dritter hat der Auftragnehmer dafür zu sorgen, dass diese dem Übergang ihrer Rechte direkt an den Auftraggeber zustimmen und ihrerseits sich verpflichten, mit ihren Leistungen nicht gegen Rechte Dritter zu verstoßen

13 Vertragsdauer und Vertragsbeendigung

13.1 Vertragsdauer

[190] Der Rahmenvertrag kommt mit Zuschlagserteilung zustande und wird auf die Dauer von 2 Jahren abgeschlossen.

13.2 Option auf Vertragsverlängerung

[191] Der Auftraggeber hat das einseitige Gestaltungsrecht (Option), diesen Rahmenvertrag zweimal um jeweils ein Jahr zu verlängern. Der Auftraggeber kann diese Verlängerungsoption durch schriftliche Erklärung

gegenüber dem Auftragnehmer bis 2 Monate vor Ablauf des letzten Vertragsjahres ausüben. Für die Rechtzeitigkeit der Optionsausübung ist das Datum der Absendung entscheidend. Falls eine Option nicht ausgeübt wird, verfallen auch die übrigen Optionen.

13.3 Ordentliche Kündigung der Einzelaufträge

[192] Erteilte Einzelaufträge können vom Auftraggeber jederzeit mit sofortiger Wirkung schriftlich gekündigt bzw. einseitig ohne Angabe eines Grundes mit sofortiger Wirkung schriftlich zurückgezogen werden. Der Auftragnehmer erhält in einem solchen Fall die volle Vergütung für die nachweislich bis zu diesem Beendigungszeitpunkt bereits vertragsgemäß erbrachten Leistungen bzw. gegebenenfalls für die durch einen Projektabbruch tatsächlich entstandenen Folgekosten, sofern der Abbruch/die Beendigung nicht durch eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung bzw. ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der und/oder der ihr zurechenbaren Erfüllungsgehilfen verursacht wurde. Aufgrund der vorzeitigen Beendigung nicht mehr zu erbringende Leistungen werden dem Auftragnehmer nicht vergütet.

[193] Diese Pflicht zur Vergütung erstreckt sich auch auf die bis zum Abbruch des Projekts gegebenenfalls erfolgten Leistungen Dritter.

13.4 Ordentliche Kündigung des Rahmenvertrags

[194] Dieser Rahmenvertrag kann durch ordentliche Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten von beiden Vertragsteilen zum Ende eines jeden Vertragsjahres per eingeschriebenen Brief aufgelöst werden. Der Auftragnehmer erklärt ausdrücklich, auf dieses Kündigungsrecht vor Ablauf des ersten Vertragsjahres zu verzichten. Für nicht abgeschlossene Leistungen gebührt dem Auftragnehmer ein anteiliges Entgelt, soweit diese eine für den Auftraggeber verwertbare Teilleistung darstellen.

[195] Eine Vergütung für nicht ausgeführte Leistungsteile erfolgt nicht. § 1168 ABGB wird ausdrücklich abbedungen.

13.5 Vorzeitige Vertragsauflösung aus wichtigem Grund

[196] Der Rahmenvertrag kann von beiden Seiten aus wichtigem Grund entsprechend der vertragsrechtlichen Grundsätze aufgelöst werden, wenn (verschuldet oder unverschuldete) schwerwiegende Vertragsverletzungen vorliegen oder ein sonstiges Fehlverhalten das Vertrauen derart schädigen, dass eine Fortsetzung des Vertrages dem anderen Vertragspartner nicht mehr zumutbar ist.

[197] Als wichtige Gründe zur Auflösung gelten jedenfalls:

a) wenn Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung von Aufträgen offensichtlich unmöglich machen;

b) wenn die in den Ausschreibungsunterlagen der diesem Rahmenvertrag zugrundeliegenden Basis-Rahmenvereinbarung „Kreativleistungen“ BBG 5202.04783 definierte Eignung des Auftragnehmers

nachträglich verloren geht und daher keine weiteren Abrufe möglich sind, und der Auftragnehmer nicht glaubhaft machen kann, dass er innerhalb kurzer Zeit diese Eignung wieder erlangen kann (nur für die Rahmenvereinbarung);

c) wenn die vertragliche Leistung nicht korrekt erbracht wird, insbesondere im Fall der Lieferung falscher oder mangelhafter Leistungen, des Leistungsverzuges, sowie der mehrfachen oder beharrlichen Verletzungen vertraglicher Nebenpflichten, insbesondere des Austausches von Subunternehmern ohne Zustimmung des Auftraggebers und der Pflichten gegenüber der BBG gemäß Punkt 6. Eine Auflösung ist aus diesen Gründen nur zulässig, wenn trotz Nachfristsetzung der vertragskonforme Zustand nicht hergestellt wird;

d) wenn der Auftragnehmer Handlungen gesetzt hat, um dem Auftraggeber vorsätzlich Schaden zuzufügen, insbesondere wenn er mit anderen Unternehmern für den Auftraggeber nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen die Grundsätze des freien und lauteren Wettbewerbs verstoßende Abreden getroffen oder Organen des Auftraggebers, die mit dem Abschluss oder mit der Durchführung des Vertrages befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile angeboten, versprochen oder zugewendet oder Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt hat; oder

e) wenn seitens eines zuständigen Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde festgestellt wird, dass der Abschluss des Rahmenvertrages wegen eines Verstoßes gegen vergaberechtliche Vorschriften rechtswidrig gewesen ist.

[198] Der Auftragnehmer verliert bei einer vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigem Grund jeden Anspruch auf Auftragsentgelt und Kostenersatz, soweit er nicht bereits eine für den Auftraggeber verwertbare Teilleistung erbracht hat. Falls ein Anspruch auf das Auftragsentgelt und Kostenersatz nicht besteht, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber bereits geleistete Zahlungen unverzüglich zuzüglich der gesetzlichen Verzugszinsen ab Empfang der Zahlung zurückzuerstatten. Eine Vergütung für nicht ausgeführte Leistungsteile erfolgt nicht (§ 1168 ABGB wird ausdrücklich abbedungen).

[199] Wird der Rahmenvertrag aus wichtigem – vom Auftragnehmer zu vertretenden – Grund vorzeitig aufgelöst, hat der Auftragnehmer der BBG die durch eine allfällige Neuvergabe des Rahmenvertrages erwachsenden Mehrkosten zu ersetzen. Allfällige weitergehende Schadenersatzansprüche, Vertragsstrafen bzw. sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben davon unberührt.

14 Schlussbestimmungen

14.1 Schriftform

[200] Nebenabreden zu diesem Vertrag sowie Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Von dieser Schriftformklausel kann nur schriftlich abgegangen werden. Es gilt die unwiderlegliche Vermutung, dass von dem Erfordernis der Schriftform nie durch mündliche Abrede oder konkludente Handlungen abgewichen werden sollte.

14.2 Anzuwendendes Recht

[201] Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Rahmenvertrag inklusive aller Streitigkeiten über das wirksame Zustandekommen des Rahmenvertrages ist ausnahmslos nur österreichisches Recht unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht anzuwenden. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

14.3 Aufrechnungsverbot

[202] Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Forderungen des Auftraggebers mit Gegenforderungen aufzurechnen.

14.4 Gerichtsstand

[203] Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist das jeweils sachlich in Betracht kommende Gericht in Wien.

14.5 Salvatorische Klausel

[204] Sollten einzelne Bestimmungen des Rahmenvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sich als undurchführbar erweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Es sollen dann im Wege der (auch ergänzenden) Auslegung die Regelungen gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entsprechen. Sofern die Auslegung aus rechtlichen Gründen unzulässig ist, verpflichten sich die Vertragspartner, dementsprechend ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Das gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder Auslegung des Rahmenvertrages eine regelungsbedürftige Lücke ergibt.

Bundesbeschaffung GmbH | Lassallestraße 9b, 1020 Wien
+43 1 245 70-0 | office@bbg.gv.at | www.bbg.gv.at